

## Anhang 52 Chemischreinigung

### A Anwendungsbereich

Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im wesentlichen aus der Chemischreinigung von Textilien und Teppichen sowie Waren aus Pelzen und Leder unter Verwendung von Lösemitteln mit Halogenkohlenwasserstoffen gemäß der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung stammt.

### B Allgemeine Anforderungen

Es werden keine über § 3 der Abwasserverordnung hinausgehenden Anforderungen gestellt.

### C Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle

An dass Abwasser werden für die Einleitungsstelle in das Gewässer keine zusätzlichen Anforderungen gestellt.

### D Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung

- (1) Das Abwasser darf vor Vermischung mit anderem Abwasser folgende Werte für adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) nicht überschreiten:

Füllmengenkapazität der Chemischreinigungsmaschine	Konzentration in der Stichprobe mg/l	1-Stunden-Fracht bezogen auf die Füllmengenkapazität an Behandlungsgut aus der Stichprobe und der 1-Stunden-Wassermenge mg/kg
bis zu 50 kg Behandlungsgut	0,5	-
mehr als 50 kg Behandlungsgut	0,5	0,25

- (2) Werden mehrere Chemischreinigungsmaschinen im selben Betrieb betrieben, ist die Größenklasse maßgebend, die sich aus der Summe der Füllmengenkapazität an Behandlungsgut der Einzelanlagen ergibt.
- (3) Ein in Absatz 1 für den AOX bestimmter Wert gilt auch als eingehalten, wenn der Gehalt an Halogenkohlenwasserstoffen im Abwasser über die eingesetzten Einzelstoffe bestimmt wird und in der Summe, gerechnet als Chlor, die Werte nach Absatz 1 nicht übersteigt.
- (4) Ein in Absatz 1 bestimmter Wert gilt auch als eingehalten, wenn eine durch baurechtliche Zulassung oder sonst nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlage entsprechend der Zulassung eingebaut, betrieben und gewartet sowie vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren nach Landesrecht auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft wird.

### E Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls

Das Abwasser darf nur diejenigen halogenierten Lösemittel enthalten, die nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694) in Chemischreinigungen eingesetzt werden dürfen. Diese Anforderung gilt als eingehalten, wenn der Nachweis erbracht wird, dass nur zugelassene Halogenkohlenwasserstoffe eingesetzt werden.

Antragsteller (Familiennamen, Vorname, ggf. Firma)	
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon)	
	Datum

Oberbergischer Kreis  
Der Landrat  
– Untere Wasserbehörde –  
Moltkestraße 42  
51643 Gummersbach

### Antrag

#### auf Genehmigung der Indirekteinleitung von Abwasser aus der Chemischreinigung<sup>1</sup>

Ich bitte, mir die Einleitung von Abwasser aus der Chemischreinigung in die Kanalisation der Gemeinde Engelskirchen gem. § 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und i.V.m. Anhang 52 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der zzt. gültigen Fassung zu genehmigen.

Bezeichnung und Anschrift des Betriebs von dem aus eingeleitet wird
Telefon:

Auf die beigefügten Unterlagen nehme ich Bezug.

Ansprechpartner für das Genehmigungsverfahren ist
Telefon:

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

<sup>1</sup> Bitte die Herkunft des Abwassers und die Abwasserführung von den Wasserabscheidern bis zum öffentlichen Kanal schematisch zeichnerisch darstellen. Die Lage und die Art der Abwasserbehandlungsanlage(n) ist zu kennzeichnen.

[Beispiel für Blockschema](#)

## Beschreibungsbogen für den Abwasseranfall und für die Abwasserbehandlung<sup>2</sup>

1. Eingesetzte Lösemittelart:

2. Kontaktwasseranfall: I/Tag

3. Abwasserbehandlung

Das Abwasser wird

in einer Anlage behandelt, die einen Überwachungswert von mg/l AOX gewährleistet.

Hersteller:

Art der Anlage:

Bei Adsorptions- und Extraktionsanlagen: zulässiger Gesamtdurchsatz I

Bei Strippanlagen: Die Anlage ist für I/Tag Abwasser bemessen.

Ein Sicherheitsabscheider ist

vorgeschaltet.  
Auffangvolumen: I/Tag  
Nutzvolumen für die HKW-Phase: I/Tag

nicht vorgeschaltet.

Die Anlage ist

- mit Prüfzeichen des DIBT versehen (bitte beifügen).
- der Bauart nach von Landesamt für Wasser und Abfall zugelassen (Bauartzulassung bitte beifügen).
- von der unteren Wasserbehörde genehmigt am .
- noch nicht genehmigt.

Das Abwasser wird noch nicht behandelt.

Eine Abwasseranlage ist von mir bestellt

Hersteller:

Art der Anlage:

Die Anlage ist für I/h Abwasser bemessen.

Der Einbau einer Abwasserbehandlungsanlage erfolgt bis spätestens

---

(Unterschrift)

---

<sup>2</sup> Fällt übergangsweise noch Kontaktwasser mit unterschiedlichen Lösemittelarten an, ist ein [Beschreibungsbogen für jede Lösemittelart](#) auszufüllen.